



# TAX NEWS

AUSGABE 5 | 2011

What matters to you,  
matters to us

# TAX NEWS

Ausgabe 5 | 2011

## EDITORIAL

In dieser Ausgabe der TAX NEWS finden Sie die bewährte Checkliste mit den **BDO**-Steuertipps zum Jahresende. Die Checkliste soll dazu dienen, nochmals wichtige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten Revue passieren zu lassen, um rechtzeitig vor dem Jahresende noch entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Die aktuelle Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2012 sieht nunmehr vor, dass die Banken verpflichtend einen Verlustausgleich im Rahmen der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung durchführen müssen. Wir werden darüber im Detail in der nächsten Ausgabe berichten.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der aktuellen Rechtslage für die Besteuerung der laufenden Erträge und der Substanzgewinne von Kapitalanlagen bei Privatpersonen bzw. Privatstiftungen - finden Sie als Beilage.

Ihr BDO TAX NEWS-Team

Die TAX NEWS sowie zahlreiche weitere Informationen stehen für Sie auch im Internet unter [www.bdo.at](http://www.bdo.at) bereit.

## INHALT

<b>AKTUELLES VOM VFGH</b>	<b>3</b>
- Streichung des AVAB ist nicht verfassungswidrig	3
- Eintragungsgebühr für das Grundbuch	3

<b>SEMINAR UNTERNEHMENSBEWERTUNG</b>	<b>3</b>
--------------------------------------	----------

### Beilagen:

- **BDO**-Steuertipps zum Jahresende
- Besteuerung von Kapitalvermögen für Private
- Steuerpflicht von Kapitalanlagen bei Privatstiftungen ab 1.1.2011

## AKTUELLES VOM VfGH

### STREICHUNG DES AVAB IST NICHT VERFASSUNGSWIDRIG

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) für Ehepartner ohne Kinder gestrichen. Die Kärntner Landesregierung hat diese Regelung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft. Der VfGH ist jedoch der Auffassung<sup>1</sup>, dass eine derartige Maßnahme innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers liegt. Auch wenn der Wegfall des AVAB bei niedrigen Haushaltseinkommen durchaus ins Gewicht fallen kann, stellt dies jedoch keinen derart intensiven Eingriff dar, dass der Vertrauensschutz verletzt wäre. Für Bezieher niedriger Pensionen wurde außerdem (durch die gleichzeitige Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages) ein Ausgleich geschaffen.

### EINTRAGUNGSGEBÜHR FÜR DAS GRUNDBUCH

Der VfGH hat sich in letzter Zeit mehrfach mit den Einheitswerten für Grundstücke beschäftigt, was letztlich zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw zu einer Neuregelung der Besteuerung von Grundstückszuwendungen an Stiftungen geführt hat. Eine Beschwerde gegen die Grundsteuerberechnung auf Basis der Einheitswerte wurde vom VfGH im Herbst 2010 jedoch als unbegründet abgewiesen. Anders als bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw bei der Stiftungseingangssteuer kommen bei der Grundsteuerberechnung keine unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen zur Anwendung, es gelten immer die - wenn auch veralteten - Einheitswerte.

Ganz aktuell hat der VfGH<sup>2</sup> nunmehr konsequenterweise entschieden, dass die Berechnung der Eintragungsgebühr für das Grundbuch für Geschenke oder vererbte Grundstücke auf Basis der Einheitswerte ebenfalls verfassungswidrig ist. Die völlig veralteten Einheitswerte bilden keinen sachgerechten Maßstab für die Leistung der Gerichte. Die differenzierte Behandlung von verschiedenen Arten des Grundstückserwerbes bei der Eintragungsgebühr führt zu unsachlichen Ergebnissen. Der VfGH hat aber dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis zum 31. Dezember 2012 eingeräumt.

## SEMINAR UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Am 23.11.2011 findet in Wien unter der fachlichen Leitung und Moderation von WP/Stb Dr Klaus Rabel, CVA, von der BDO Graz GmbH ein Seminar zur Unternehmensbewertung mit dem Schwerpunkt „KMU“ statt. Sie als BDO-Klient erhalten bei der Seminargebühr eine 30 %ige Ermäßigung, wenn Sie sich mit dem Hinweis „BDO“ beim Lindeverlag anmelden. Details zum Seminar finden Sie unter:

[http://www.lindeverlag.at/seminar-116-116/forum\\_unternehmensbewertung-97/?seminarveranstaltung\\_id=147](http://www.lindeverlag.at/seminar-116-116/forum_unternehmensbewertung-97/?seminarveranstaltung_id=147)

Wien, im Oktober 2011

BDO Austria GmbH

<sup>1</sup> VfGH vom 29.9.2011, G 27/11-7

<sup>2</sup> VfGH vom 21.9.2011, G 34,35/11-10

## **BDO-STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2011**

### **BDO-Steuertipps für Unternehmer**

**2**

1. Allgemeine Hinweise.....2
2. Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung.....2
3. Gewinnfreibetrag (GFB).....2
4. Spenden aus dem Betriebsvermögen .....3
5. Forschungsprämie .....3
6. Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie.....3
7. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung .....4
8. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer .....4
9. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2004.....4
10. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2011 beantragen .....5
11. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs .....5
12. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2006 stellen .....5

### **BDO-Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter**

**5**

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer .....5
2. Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer.....5
3. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 Euro steuerfrei .....6
4. Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 Euro steuerfrei .....6
5. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 Euro steuerfrei.....6
6. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei.....6
7. Kinderbetreuungskosten: 500 Euro Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei .....6
8. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“ .....6

### **BDO-Steuertipps für Arbeitnehmer**

**6**

1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2011 .....6
2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2011 bezahlen.....7
3. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2011 beim Arbeitgeber anregen .....7
4. Arbeitnehmerveranlagung 2006 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2006 beantragen.....7

### **BDO-Steuertipps für alle Steuerpflichtigen**

**7**

1. Sonderausgaben bis max 2.920 Euro (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2011 bezahlen.....7
2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag .....8
3. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag.....8
4. Spenden als Sonderausgaben.....8
5. Spenden von Privatstiftungen.....8
6. Außergewöhnliche Belastungen noch 2011 bezahlen .....8
7. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar .....9
8. Spekulationsverluste realisieren.....9
9. Prämie 2010 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen .....9

## 1. Allgemeine Hinweise

Für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden, steht noch eine **Halbjahresabschreibung** zu. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können die Rechnung auch erst 2012 zahlen.

Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 Euro (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort abgesetzt** werden.

Durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw. **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kann das steuerpflichtige Ergebnis reduziert werden. Bestimmte Vorauszahlungen (zB für Beratungs-, Fremdmittel-, Miet- und Vermittlungskosten) dürfen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner aber nur das laufende und das Folgejahr umfassen, damit sie nicht auf den entsprechenden Zeitraum verteilt werden müssen.

## 2. Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2011 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2011) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2011** noch für das **gesamte Jahr 2011** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2011 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2011 von den Gewinnen 2011 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

**BDO-TIPP:** Der Vorteil einer Unternehmensgruppe besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden.

## 3. Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 wurde der bisherige (10%ige) Freibetrag für investierte Gewinne durch den **Gewinnfreibetrag (GFB)** ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinnes, maximal aber 100.000 Euro pro Jahr** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von 769.231 Euro erreicht). **Bis 30.000 Euro Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 Euro). Ist der Gewinn höher als 30.000 Euro, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

**BDO-TIPP:** Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 Euro durch **Wertpapiere** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2011 geschätzt und dann **im Ausmaß von 13% des den Betrag von 30.000 Euro (= Grundfreibetrag!) übersteigenden Gewinnes** über die Bank entsprechende **Wertpapiere** (siehe oben) **gekauft** werden.

**BDO-TIPP:** Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der 13%ige GFB zu.

**BDO-TIPP:** Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 Euro = 3.900 Euro) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

#### 4. Spenden aus dem Betriebsvermögen

**Spenden** aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an **Universitäten**, diverse Fonds, **Museen**, Bundesdenkmalamt etc) sind **bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2011 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2011 getätigt werden. **Zusätzlich** können auch **Spenden für mildtätige Zwecke**, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können - zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich - auch im Privatbereich als Sonderausgaben abgesetzt werden (siehe Ausführungen zu „Sonderausgaben“).

**Zusätzlich** zu den bisher genannten Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

**Achtung:** Ab dem Jahr 2012 kommt es einerseits zu einer Erweiterung der begünstigten Spendeneempfänger, andererseits aber zu einer Kürzung der insgesamt absetzbaren Beträge (siehe im Detail die Ausführungen zu „Sonderausgaben“)

**BDO-TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

#### 5. Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde aber auf **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können aber nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **100.000 Euro pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Voraussetzung ist seit 1.1.2011, dass die Forschung in einem **inländischen Betrieb** oder einer **inländischen Betriebsstätte** erfolgt.

#### 6. Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen.

Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

**BDO-TIPP:** Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht keine Prämie zu!

## 7. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

## 8. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 Euro** sind **umsatzsteuerlich Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 Euro** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000 Euro** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

**BDO-TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 Euro im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2011 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

**BDO-TIPP:** In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

## 9. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2004

Zum 31.12.2011 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2004 aus. Diese können daher **ab 1.1.2012 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre<sup>1</sup>** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

**BDO-TIPP:** Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und

<sup>1</sup> § 18 Abs 10 UStG.

geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

#### 10. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2011 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens 31.12.2011 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2011 maximal 4.488,24 Euro und der Jahresumsatz 2011 maximal 30.000 Euro betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

**BDO-TIPP:** Der Antrag für 2011 muss spätestens am 31.12.2011 bei der SVA einlangen.

#### 11. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt.

Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezählten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

#### 12. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2006 stellen

Energieintensive Betriebe (dazu zählen bis 31.12.2010 auch Dienstleistungsunternehmen wie zB Hotels) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1).

Ab dem Jahr 2011 ist die Energieabgabenvergütung nur mehr für Produktionsbetriebe möglich, wobei nur jene Energieträger begünstigt sind, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden.

### **BDO**-Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

#### 1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6 %) besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.

#### 2. Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge steht ein zusätzliches, um 15 % erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

### 3. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 Euro steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer **Bezugs-umwandlung** stammen, **Sozialversicherungspflicht**.

### 4. Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 Euro steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 Euro**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

### 5. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 Euro steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Waren-gutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

### 6. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 Euro**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### 7. Kinderbetreuungskosten: 500 Euro Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **500 Euro jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheines** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

### 8. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde ab 2011 die Möglichkeit geschaffen, dass der **Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer für die Wegstrecke Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung** eine nicht übertragbare Streckenkarte bezahlt, ohne dass dies zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Arbeitnehmer dem Grunde nach das **Pendlerpauschale zusteht** (das Formular L 34 ist zum Lohnkonto zu nehmen); die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

**Achtung:** Der Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

## **BDO**-Steuertipps für Arbeitnehmer

### 1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2011

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2011 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 %

Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

**Achtung:** Die Rückerstattung ist grundsätzlich lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!

## 2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2011 bezahlen

**Werbungskosten** müssen bis zum 31.12.2011 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## 3. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2011 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“)** durchführen und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2011 vorgelegt hat).

## 4. Arbeitnehmerveranlagung 2006 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2006 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;
- Geltendmachung des Unterhaltabsetzbetrages;
- Geltendmachung von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2006 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2011 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

## **BDO**-Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

### 1. Sonderausgaben bis max 2.920 Euro (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2011 bezahlen

Die üblichen (**Topf**-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Junge Aktien und Genussscheine bzw Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu 4% des Nominales aber weiterhin KEST-frei sind) gehören ab 2011 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (Topf-)Sonderausgaben.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 Euro auf 5.840 Euro**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 Euro pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 Euro vermindert sich auch dieser

Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von 60.000 Euro, ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

## 2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

## 3. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 Euro** begrenzt. Ab **2012** wird der Höchstbetrag auf **400 Euro angehoben**.

**IBDO-TIPP:** Wenn Sie zB 300 Euro pa Kirchensteuer bezahlen, sollten Sie zwecks steuerlicher Optimierung heuer nur 200 Euro und dafür in 2012 400 Euro zahlen.

## 4. Spenden als Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahresgewinnes; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs-** bzw **Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

**IBDO-TIPP:** Wer steuerlich begünstigt lieber an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sowie Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, spenden will, sollte mit seiner Spende noch bis 2012 warten. Ab 2012 sind dann auch Spenden an die genannten Organisationen steuerlich absetzbar. Die Höchstgrenze von 10 % des Vorjahresgewinnes bzw -einkommens gilt ab 2012 aber einheitlich für alle begünstigten Spenden, unabhängig davon, ob sie im Betriebs- oder im Privatvermögen getätigt werden.

## 5. Spenden von Privatstiftungen

**Spendenfreudige Privatstiftungen** können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KESSt-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

## 6. Außergewöhnliche Belastungen noch 2011 bezahlen

**Außergewöhnliche Ausgaben** zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

**IBDO-TIPP:** Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

## 7. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

**Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 Euro pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 500 Euro). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen unterbleiben.

**IBDO-TIPP:** Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2011 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können nach einem aktuellen BMF-Erlass steuerlich geltend gemacht werden.

## 8. Spekulationsverluste realisieren

Wer im Jahr 2011 einen **steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von 440 Euro hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst ein Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen). Auch der Verlust aus dem Verkauf eines innerhalb der letzten 12 Monate erworbenen Autos ist ein Spekulationsverlust, der mit steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen aus Aktien- oder Grundstücksverkäufen gegen verrechnet werden kann.

**ACHTUNG:** Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen tritt erst mit 1.4.2012 in Kraft. Für alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds wurde aber die Spekulationsfrist auf bis zu **15 Monate** (= bis 31.3.2012) verlängert.

**IBDO-TIPP:** Wer als **steuerehrlicher Anleger** daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 zuwarten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25 % und nicht mit bis zu 50 % besteuert wird.

Weiters gilt **bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate) **jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung** (zB Glattstellung, Differenzausgleich) als **steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft** (Einkommensteuer bis 50 %). Alle **Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012** unterliegen dann aber jedenfalls schon der **neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25 %**.

Wer noch heuer bzw. bis 31.3.2012 steuerwirksame Spekulationsverluste realisieren möchte, um damit nach alter Rechtslage steuerpflichtige Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen oder andere Spekulationsgewinne (z.B. aus Grundstücken) steuerfrei zu stellen, kann wie folgt vorgehen:

- Vor dem 1.1.2011 erworbene Alt-Kapitalanlagen (Aktien, GmbH-Anteile, Anleihen, Derivate): Bei Veräußerung innerhalb eines Jahres mit Verlust entsteht ein steuerwirksamer Spekulationsverlust.
- Nach dem 31.12.2010 erworbene Aktien und GmbH-Anteile: Bei Veräußerung mit Verlust vor dem 1.4.2012 entsteht ein steuerwirksamer Spekulationsverlust.
- Nach dem 1.1.2011 erworbene Anleihen und Derivate: Bei Veräußerung innerhalb von zwölf Monaten mit Verlust und vor dem 1.4.2012 entsteht ein steuerwirksamer Spekulationsverlust.

## 9. Prämie 2010 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens **2.313,36 Euro** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für 2011 die mögliche **Höchstprämie von 8,5 %**, das sind rd **197 Euro**. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans **Bausparen** denken: Für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 Euro** pro Jahr gibt es im Jahr 2011 eine **staatliche Prämie von 36 Euro** (unverändert auch in 2012).

## BESTEUERUNG VON KAPITALVERMÖGEN FÜR PRIVATE (Stand nach AbgÄG 2011)

BESTEUERUNG VON AKTIEN, GMBH-ANTEILEN uä	Entgeltliche Anschaffung vor dem 01.01.2011	Entgeltliche Anschaffung ab dem 01.01.2011
Laufende Erträge	25 % KESt auf Dividenden	25 % KESt auf Dividenden
Kursgewinne		25 % Steuer auf Kursgewinne <sup>2</sup>
- Beteiligung unter 1 %	steuerfrei (außer Spekulationsgewinn: bis zu 50 %)	
- Beteiligung ab 1 %	halber ESt-Satz (rd 25 %) <sup>1</sup>	
BESTEUERUNG VON ANLEIHEN	Entgeltliche Anschaffung vor dem 01.04.2012	Entgeltliche Anschaffung ab dem 01.04.2012
Laufende Erträge	25 % KESt auf Kupons und auf Unterschiedsbeträge > 2 % zwischen Ausgabe- und Einlösungswert	25 % KESt auf Kupons
Kursgewinne	Steuerfrei (außer Spekulationsgewinn: bis zu 50 %)	25 % Steuer auf Kursgewinne
		Unendliche Spekulationsfrist bei Anschaffung zwischen 01.10.2011 und 31.03.2012 mit Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 25 % (bei Verkauf bis 31.03.2012 bis zu 50 %)
BESTEUERUNG VON INVESTMENTFONDS	Entgeltliche Anschaffung vor dem 01.01.2011	Entgeltliche Anschaffung ab dem 01.01.2011
Laufende Erträge im Fonds (Zinsen und Dividenden abzgl zurechenbarer Aufwendungen)	25 % Steuer	25 % Steuer
realisierte Kursgewinne innerhalb des Fonds	unverändert 25 % KESt auf 20 % der realisierten Aktien-Kursgewinne; Fonds mit Beginn GJ ab 01.07.2011: 25 % KESt auf 30 % der Aktien-Kursgewinne Fonds mit Beginn GJ ab 01.01.2012: 25 % KESt auf 40 % der Aktien-Kursgewinne; Fonds mit Beginn GJ ab 01.01.2013: 25 % KESt auf 50 % aller realisierten Kursgewinne; Fonds mit Beginn GJ ab 01.01.2014: 25 % KESt auf 60 % aller realisierten Kursgewinne. Verlustausgleich und Verlustvortrag und der Abzug von Spesen sind auf Fondsebene möglich Im Betriebsvermögen sind weiterhin 100 % der Kursgewinne steuerpflichtig, ab 01.01.2011 inkl Anleihen	
Kursgewinne bei Verkäufern von Fondsanteilen	Steuerfrei (außer Spekulationsgewinn: bis zu 50 %)	25 % Steuer auf die Differenz zwischen Verkaufserlös und fortgeschriebenen Anschaffungskosten (= Kaufkurs + ausschüttungsgleiche Erträge - aus dem Fonds bezahlte KeSt - steuerfreie Ausschüttungen) <sup>2</sup>
Ausländische Fonds	Ermittlung der Erträge wie oben dargestellt durch steuerlichen Vertreter oder Selbstnachweis, ansonsten Besteuerung mit 25 % von 90 % der Rücknahmewertdifferenz eines Jahres, mind. aber 10 % des letzten Rücknahmewertes im vorangegangenen Kalenderjahr.	

<sup>1</sup> Veräußerung bis 31.03.2012: halber ESt-Satz (rd 25 %); Veräußerung ab 01.04.2012: Sondersteuersatz von 25 %

<sup>2</sup> Die generelle Besteuerung von Wertsteigerungen - und damit der KESt-Einbehalt durch Banken - tritt aber erst mit 01.04.2012 in Kraft.

Die Steuerhängigkeit für zwischen 01.01.2011 und 31.03.2012 entgeltlich erworbene Aktien und Fondsanteile wird sichergestellt, indem die Spekulationsfrist auf bis zu 15 Monate verlängert wurde und daher bis 31.03.2012 laufen kann. In der Zeit bis 31.03.2012 realisierte Veräußerungsgewinne sind nach Maßgabe von § 30 EStG (Besteuerung des Spekulationsgewinnes mit bis zu 50 %) und § 31 EStG (für Beteiligungen ab 1 %) steuerpflichtig.

## STEUERPFLICHT VON KAPITALANLAGEN BEI PRIVATSTIFTUNGEN AB 1.1.2011 (Stand nach AbgÄG 2011)

Art der Kapitalanlage	Art der Erträge	Besteuerung
inländische Bankguthaben und Sparbücher	Zinsen	25% Zwischensteuer
ausländische Bankguthaben und Sparbücher	Zinsen	25% Zwischensteuer
in- und ausländische Anleihen bei inländ Bank	Zinsen	25% Zwischensteuer
in- und ausländische Anleihen bei ausländ Bank	Zinsen	25% Zwischensteuer
Privatdarlehen (zB Gesellschafterdarlehen)	Zinsen	25 % KöSt
inländische Aktien, GmbH-Anteile etc	Dividenden	steuerfrei
Anteile (< 10 %) an Kapitalgesellschaften in der EU oder Drittstaaten mit umfassender Amtshilfe	Dividenden	steuerfrei <sup>1)</sup>
Anteile (< 10 %) an Kapitalgesellschaften in Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	Dividenden	25 % KöSt
Anteile (ab 10 %) an ausländischen Kapitalgesellschaften (intern. Schachtelprivilig)	Dividenden	steuerfrei <sup>1)</sup>
Beteiligung als Kommanditist	Gewinnanteil	25 % KöSt
Beteiligung als stiller Gesellschafter	Gewinnanteil	25 % KöSt
in- und ausländische Aktien, GmbH-Anteile, etc - unter 1% Beteiligung und Anschaffung vor dem 1.1.2011	Substanzgewinn	steuerfrei 25 % KöSt (bei Verkauf innerhalb Spekulationsfrist von 12 Monate)
in- und ausländische Aktien, GmbH-Anteile, etc - unter 1% Beteiligung und Anschaffung ab dem 1.1.2011	Substanzgewinn	bei Verkauf bis 31.3.2012: 25 % KöSt bei Verkauf ab 1.4.2012: 25% Zwischensteuer
in- und ausländische Aktien, GmbH-Anteile - ab 1% Beteiligung	Substanzgewinn	25% Zwischensteuer
in- und ausländische Anleihen - bei Anschaffung bis 30.9.2011	Substanzgewinn	steuerfrei 25 % KöSt (bei Verkauf innerhalb Spekulationsfrist von 12 Monate)
in- und ausländische Anleihen - bei Anschaffung zwischen 1.10.2011 bis 31.3.2011	Substanzgewinn	bei Verkauf bis 31.3.2012: 25 % KöSt bei Verkauf ab 1.4.2012: 25% Zwischensteuer <sup>2)</sup>
Investmentfondsanteile - laufende Erträge im Fonds - Anleihen, Bankguthaben - inländische Aktien - ausländische Aktien (< 10 %) - oder Drittstaaten mit umfassender Amtshilfe - ausländische Aktien (< 10 %) - Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	Zinsen Dividenden Dividenden Dividenden	25% Zwischensteuer steuerfrei steuerfrei <sup>1)</sup> 25 % KöSt

<sup>1)</sup> Steuerpflicht mit 25 % KöSt unter Anrechnung der ausländischen Steuer, wenn ausländisches Besteuerungsniveau unter 15 % liegt und bei internationalen Schachtelbeteiligungen Passiveinkünfte vorliegen.

<sup>2)</sup> Lt Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2012.

Art der Kapitalanlage	Art der Erträge	Besteuerung
Investmentfondsanteile - laufende Erträge im Fonds - Anleihen - sonstiges Vermögen (zB Aktien)	Substanzgewinn innerhalb Fonds	25 % Zwischensteuer auf 20 % der Aktien-Kursgewinne Fonds mit Beginn GJ ab 01.07.2011: 25 % ZwiSt auf 30 % der Aktienkursgewinne; Fonds mit Beginn GJ ab 01.01.2012: 25 % ZwiSt auf 40 % der Aktien-Kursgewinne; Fonds mit Beginn GJ ab 01.01.2013: 25 % ZwiSt auf 50 % der Kursgewinne; Fonds mit Beginn GJ ab 01.01.2014: 25 % ZwiSt auf 60 % der Kursgewinne;
ausländische Investmentfonds (ohne steuerlichen Vertreter oder Selbstnachweis der Erträge)	Pauschale Erträge	25 % Zwischensteuer (von 90 % der Rücknahmewertdifferenz eines Jahres, mindestens 10 % des letzten Rücknahmewertes)
Investment-/Immobilienfondsanteile - Anschaffung vor dem 1.1.2011	Kursgewinn bei Verkauf Fondsanteile	steuerfrei 25 % KöSt (bei Verkauf innerhalb Spekulationsfrist von 12 Monate)
Investment-/Immobilienfondsanteile - Anschaffung ab dem 1.1.2011	Kursgewinn bei Verkauf Fondsanteile	bei Verkauf bis 31.3.2012: 25 % KöSt bei Verkauf ab 1.4.2012: 25% Zwischensteuer
Öffentlich angebotene Immobilienfonds	Bewirtschaftungsgewinn Aufwertungsgewinn - 20 % - 80 % Zinsen	25 % Zwischensteuer steuerfrei 25 % Zwischensteuer 25 % Zwischensteuer